Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2002/03/19 KUVS-K2-1168/6/2001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.2002

Rechtssatz

Dem Begriff "jedermann" im § 1 Abs 1 zweiter Satz des Kraftfahrliniengesetzes ist das Verständnis zuzuordnen, dass ein Kraftlinienverkehr nur dann betrieben wird, wenn er für jedermann, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benützergruppe, zugänglich ist. Die Benützung für "jedermann" ist dann nicht anzunehmen, wenn der Beschuldigte Wintersportler kostenlos im Rahmen eines Schibusverkehrs im Rahmen bestehender Verträge so beförderte, dass er den Schibus grundsätzlich nach dem Postkurs führte, auf der jeweiligen Fahrt zur Talstation zwar Gäste bei den einzelnen Stationen aufnahm, diese aber erst bei der Talstation aussteigen ließ, sowie umgekehrt Fahrgäste lediglich bei der Talstation aufnahm und diese nach Bedarf bei den jeweiligen Haltestellen wieder aussteigen ließ. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Kraftfahrlinie, Kraftfahrlinienkonzession, Benutzergruppe, Schibusverkehr, Postbus, Talstation, Gäste, Wintersportler, Fahrgäste, Haltestellen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at